

Ehrenordnung der Hamburgischen Architektenkammer

In der Fassung vom 20. November 2006¹



Auf Grund von § 16 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes vom 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 157) hat die Kammerversammlung der Hamburgischen Architektenkammer die nachstehende, vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg genehmigte Neufassung der Ehrenordnung der Hamburgischen Architektenkammer beschlossen:

§ 1 Verfolgung von Berufspflichtverletzungen

Schuldhaftige Verletzungen von Berufspflichten durch Personen und Gesellschaften nach § 19 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes werden in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben der §§ 20 bis 22 des Hamburgischen Architektengesetzes und den ergänzenden Vorschriften dieser Ehrenordnung geahndet.

§ 2 Ruhen des Amtes

Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen ihr Amt nicht ausüben, solange ein gegen sie eröffnetes Ehrenverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 3 Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern des Ehrenausschusses

Für die Ausschließung von der Mitwirkung und für die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit von Mitgliedern des Ehrenausschusses gelten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 9. November 1977 (HmbGVBl. S. 333, 402), zuletzt geändert am 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), in der jeweils geltenden Fassung über ausgeschlossene Personen und die Besorgnis der Befangenheit entsprechend.

§ 4 Amtseinführung der Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Ehrenausschusses sind vor Beginn ihrer Tätigkeit durch die oder den Vorsitzenden über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 27 des Hamburgischen Architektengesetzes zu belehren.

(2) Sie sind von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag zu verpflichten, ihr Amt unparteiisch und ohne Ansehen der Person auszuüben.

§ 5 Verteidigung und Akteneinsicht

(1) Die oder der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts, einer Rechtslehrerin oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule oder einer oder eines Angehörigen ihrer oder seiner Berufsgruppe auf eigene Kosten als Verteidigerin oder Verteidiger bedienen. Der Ehrenausschuss kann

auch andere geeignete Personen als Verteidigerin oder Verteidiger zulassen.

(2) Die Verteidigerin oder der Verteidiger und die übrigen Verfahrensbevollmächtigten sind berechtigt, die dem Ehrenausschuss vorliegenden Akten einzusehen.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

(1) Der Ehrenausschuss wird auf Antrag tätig. Den Antrag stellt nach § 21 Absatz 2 des Hamburgischen Architektengesetzes entweder die betroffene Person oder Gesellschaft gegen sich selbst, um den Verdacht einer schuldhaften Verletzung von Berufspflichten zu entkräften, oder der Kammervorstand.

(2) Jede Person, die von einer Berufspflichtverletzung einer Person oder Gesellschaft nach § 19 des Hamburgischen Architektengesetzes Kenntnis erlangt, kann den Kammervorstand um einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens ersuchen. Das Gesuch ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Es soll unter Angabe von Beweismaterial eingehend begründet werden.

§ 7 Ermittlung des Sachverhaltes

Hält die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses den Sachverhalt nicht für genügend geklärt, so kann sie oder er den Kammervorstand mit der Klärung des Sachverhaltes beauftragen.

§ 8 Eröffnung des Verfahrens

(1) Hält die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses den Sachverhalt für ausreichend geklärt, so beruft sie oder er die mitwirkenden Beisitzerinnen und Beisitzer. Der Ehrenausschuss beschließt alsbald über die Eröffnung des Verfahrens. Je eine Ausfertigung der Eröffnungsverfügung ist der oder dem Beschuldigten, den berufenen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie dem Kammervorstand zuzustellen.

(2) In der Eröffnungsverfügung sind die Tatsachen, in denen eine schuldhafte Verletzung von Berufspflichten erblickt wird, das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen und die Beweismittel geordnet darzustellen. Zu Ungunsten der oder des Beschuldigten dürfen die ermittelten Tatsachen dabei nur insoweit verwertet werden, als sie oder er zu ihnen gehört worden ist.

§ 9 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

(1) Die oder der Vorsitzende des Ehrenausschusses bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

(2) Zur mündlichen Verhandlung sind die oder der Beschuldigte, die Verteidigerin oder der Verteidiger, die berufenen Beisitzerinnen und Beisitzer sowie die Präsidentin oder der Präsident zu laden, wobei sich der Kammervorstand in der mündlichen Verhandlung auch durch eine andere Person vertreten lassen kann. Ferner sind die Zeuginnen und Zeugen sowie

¹ Inkraftgetreten am 26.05.2007 durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger am 25.05.2007

Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen. In der Ladung der oder des Beschuldigten und der Verteidigerin oder des Verteidigers müssen die mitwirkenden Ehrenausschussmitglieder, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Sachverständigen angegeben werden.

(3) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit der oder des Beschuldigten stattfinden, sofern sie oder er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, dass in ihrer oder seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Dieses gilt auch, wenn der Aufenthaltsort der oder des Beschuldigten unbekannt ist.

§ 10 Zutritt zur mündlichen Verhandlung

(1) Zu den nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Aufsichtsbehörde und den Mitgliedern der Hamburgischen Architektenkammer der Zutritt gestattet. Der Ehrenausschuss kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen.

(2) Die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Absatz 1 können auf Antrag der betroffenen Person oder Gesellschaft nach §§ 10 bis 12 des Hamburgischen Architektengesetz von der oder dem Vorsitzenden ausgeschlossen werden. Zur Verkündung der Entscheidung des Ehrenausschusses sind die ausgeschlossenen Personen wieder zuzulassen.

§ 11 Durchführung der mündlichen Verhandlung

(1) In der mündlichen Verhandlung trägt die oder der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeuginnen und Zeugen den Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung der oder des Beschuldigten werden die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen vernommen.

(2) Der Ehrenausschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Ladung von weiteren Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen beschließen.

(3) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Vertreterin oder der Vertreter des Kammervorstandes und die Verteidigerin oder der Verteidiger Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Die oder der Beschuldige hat das letzte Wort.

§ 12 Einstellung des Verfahrens

(1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung der Vertreterin oder des Vertreters des Kammervorstandes und der oder des Beschuldigten wegen Geringfügigkeit durch den Ehrenausschuss eingestellt werden.

(2) Das Ehrenverfahren ist einzustellen, wenn die Eintragung der oder des Beschuldigten in die Listen und Verzeichnisse nach § 3 Absatz 1 des Hamburgischen Architektengesetzes

1. wegen Verzichts der oder des Beschuldigten oder
2. aus anderen Gründen

gelöscht wird. Wird die oder der Beschuldigte später erneut in die Listen oder Verzeichnisse nach Satz 1 eingetragen, ist das Ehrenverfahren durch Verfügung

der oder des Vorsitzenden des Ehrenausschusses unter Beachtung des § 22 Absatz 3 des Hamburgischen Architektengesetzes wieder aufzunehmen.

§ 13 Verkündung der Entscheidung

(1) Die Entscheidung wird durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. Sie ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Der oder dem Beschuldigten und der Verteidigerin oder dem Verteidiger sowie dem Kammervorstand sind Ausfertigungen der Entscheidung mit Begründung zuzustellen.

(2) Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.